

Satzungsänderungen 6. Mai 2023

Liebe Genossinnen und Genossen des Regionalkollektivs,

wir möchten einige Satzungsänderungen vorschlagen, auf der Generalversammlung am 6. Mai 2023 mit Euch diskutieren und über ihre Umsetzung beschließen.

Die Änderungsvorschläge werden in den folgenden Abschnitten jeweils einzeln vorgestellt und erklärt. Zudem werden wir auf der Generalversammlung genügend Zeit haben, darüber zu diskutieren.

Die aktuelle Formulierung in der Satzung ist mit aufgeführt. Die Satzung findet Ihr außerdem auf der Homepage des Regionalkollektivs, sie ist verlinkt auf der Seite <https://regionalkollektiv.de/genossenschaft/>.

Bei Fragen und Anmerkungen meldet Euch gerne bei vorstand@regionalkollektiv.de oder aufsichtsrat@regionalkollektiv.de.

Überblick

Erweiterung der Formulierung des Gegenstands der Genossenschaft.....	1
Ablauf von Wahlen.....	2
Parität nur noch „soll“.....	3
Amtszeiten von Vorstand und Aufsichtsrat gilt pro Mitglied.....	5
Dreiviertelmehrheit für Änderungen „Ziele und Werte“.....	6

Erweiterung der Formulierung des Gegenstands der Genossenschaft

Antragsteller/-in: Vorstand und Aufsichtsrat

Antrag

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§2 Abs. 2 — Gegenstand der Genossenschaft	
Alte Fassung	Neue Fassung
Gegenstand des Unternehmens <u>ist</u> der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen sowie das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen zu ökologischer Landwirtschaft, saisonaler und regionaler	Gegenstand des Unternehmens <u>sind</u> der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen, <u>das Erzeugen, Lagern, Verarbeiten und Vermarkten ökologischer landwirtschaftlicher Produkte</u> sowie das Organisieren und Durchführen von

Ernährung und gutem Essen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen erstrecken.	Veranstaltungen zu ökologischer Landwirtschaft, saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen erstrecken.
--	--

Begründung

Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte muss in der Satzung erwähnt werden, um die „landwirtschaftliche Privilegierung“ zu erhalten. Diese würde uns erlauben, Bauten in unserer gepachteten Fläche zu errichten.

Ablauf von Wahlen

Antragsteller/-in: Vorstand und Aufsichtsrat

Antrag

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§22, Abs. 2 — Ablauf der Wahlen	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Wahlen erfolgen geheim <u>mit Stimmzettel</u>. Jede/Jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie <u>Mandate zu vergeben</u> sind. <u>Der/sie Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.</u></p>	<p>Wahlen erfolgen <u>grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann die Abstimmung offen erfolgen, wenn es keinen Widerspruch gibt.</u></p> <p><u>Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung pro Bewerber/-in. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf nur so viele Ja-Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, zählt dies als Enthaltung für diese Person.</u></p> <p><u>Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.</u></p> <p><u>Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß §14). Sind mehr Kandidat/-innen gewählt, als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl.</u></p> <p><u>Der Wahl geht eine Bewerberbefragung und auf Antrag eine Bewerberdebatte unter Ausschluss aller Bewerber/-innen und der Öffentlichkeit voraus.</u></p>

§14, Abs. 2	
Alte Fassung	Neue Fassung
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.	Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Begründung

Die bisherige Formulierung ließ bei den vergangenen Generalversammlungen immer wieder die Frage aufkommen, wie genau zu wählen ist. Die neue Formulierung soll das klarstellen.

In § 14, Abs. 2 wird folglich der Losentscheid gestrichen, da wir nun eine Stichwahl haben.

Parität nur noch „soll“

Antragsteller.in: Vorstand und Aufsichtsrat

Antrag

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§27, Abs. 1, Sätze 1—3 — Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	
Alte Fassung	Neue Fassung
Der Aufsichtsrat muss sich stets aus einer geraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen und besteht aus mindestens <u>vier</u> Mitgliedern. Ihm <u>müssen</u> jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. [Restlicher Absatz unverändert]	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens <u>drei</u> Mitgliedern. Ihm <u>sollen</u> jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. <u>Menschen die sich nicht in die Kategorie Mann oder Frau zuordnen, erhalten einen der Posten in Abhängigkeit von der von ihnen erlangten Stimmzahl.</u> Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. [Restlicher Absatz unverändert]
§34, Abs. 1 — Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	
Alte Fassung	Neue Fassung
Der Vorstand muss sich stets aus einer geraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ihm <u>müssen</u> jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des	Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ihm <u>sollen</u> jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. <u>Menschen, die sich nicht in die Kategorie Mann oder Frau zuordnen, erhalten einen der Posten in Abhängigkeit von der von ihnen erlangten</u>

<p>Vorstands. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen aktiv tätige Mitglieder, sein.</p>	<p><u>Stimmzahl.</u> Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen aktiv tätige Mitglieder sein.</p>
---	--

Ergänzungen & Begründungen

Parität

Für Vorstand und auch Aufsichtsrat bewerben sich nicht immer gleich viele Frauen und Männer. Zudem haben wir in der Regel zu wenige Kandidat/-innen.

Aufgrund der bestehenden Vorschrift wurde bspw. im Mai 2022 ein Aufsichtsratsposten nicht besetzt, obwohl es eine vierte Bewerberin gab. Evtl. hätte sogar eine dritte Bewerberin abgelehnt werden müssen, weil wir nur zwei männliche Kandidaten hatten.

Die aktuelle Situation im Vorstand ist wie folgt: Moritz Tille wird (wie angekündigt) aus dem Vorstand ausscheiden, Iveta Stefanides bleibt im Vorstand. Wir haben zwei Bewerberinnen für den Vorstand. Die bestehende Vorschrift würde nun dazu führen, dass nur eine, vielleicht sogar keine der Bewerberinnen in den Vorstand aufgenommen werden kann, wenn nicht auch mindestens ein oder zwei Männer in den Vorstand gewählt werden.

Menschen, die sich nicht in die Kategorie Mann oder Frau zuordnen

Heute werden Menschen, die sich nicht in die Kategorie Mann oder Frau zuordnen, in der Formulierung nicht berücksichtigt. Dies möchten wir korrigieren.

Dabei möchten wir nicht vorgeben, ob diese Menschen einen „Frauenplatz“ oder einen „Männerplatz“ besetzen. Auch möchten wir sie nicht zwingen, selbst eine solche Wahl zu treffen.

Unseren Vorschlag, den wir oben formuliert haben, möchten wir an einem Beispiel illustrieren:

Es kandidieren: Alex, Berta, Eva, Maria, Nicole, Otto, Peter, Rolf, Simon

Es gibt 50 Stimmen für 6 Posten

Alex' Stimmergebnis wird in beide Ergebnislisten einsortiert (Bild unten).

Alex steht in der Männerliste auf Platz 2, in der Frauenliste auf Platz 3 und erhält deswegen einen Platz über die Männerliste.

Alex nimmt entsprechend keinen Platz von der Frauenliste ein.

	Ja		Ja
Berta ✓	50	Otto ✓	50
Eva ✓	49	Alex ✓	48
Alex	48	Rolf ✓	47
Maria ✓	47	Peter	46
Nicole	46	Simon	45

Bei Gleichstand entscheidet die Stimmenzahl des/der jeweils in der Liste folgenden Kandidatin/en:

	Ja		Ja
Berta ✓	50	Otto ✓	50
Eva ✓	49	Rolf ✓	48
Alex ✓	47	Alex	47
Maria	45	Peter ✓	46
Nicole	44	Simon	45

Herrscht auch dann noch Gleichstand, findet eine Stichwahl statt.

Amtszeiten von Vorstand und Aufsichtsrat gilt pro Mitglied

Antragsteller.in: Vorstand und Aufsichtsrat

Antrag

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§27, Abs. 2 — Amtsdauer des Aufsichtsrats	
Alte Fassung	Neue Fassung
2. Die Amtsdauer beträgt in-der-Regel drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger/-innen. Wiederwahl ist zulässig.	2. Die Amtsdauer <u>der Mitglieder des Aufsichtsrats</u> beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger/-innen. Wiederwahl ist zulässig.
§34, Abs. 2—3 — Amtsdauer des Vorstandes	
Alte Fassung	Neue Fassung
2. Die Amtsdauer beträgt in-der-Regel drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger/-innen. Wiederwahl ist zulässig.	2. Die Amtsdauer <u>der Mitglieder des Vorstands</u> beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger/-innen. Wiederwahl ist zulässig.

<p>3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern.</p>	<p>3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. <u>Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von zwei sinkt.</u></p>
--	---

Begründung

Ziel der Änderung ist, die Amtszeit vom **Gremium** Vorstand auf die **einzelnen Mitglieder des Vorstands** zu verlagern. Damit wollen wir erreichen, dass sich die Amtszeiten der Mitglieder überlappen und dass nicht der gesamte Vorstand auf einmal wechselt. Damit erhöhen wir die Kontinuität und das aufgebaute Know-How kann besser weitergegeben werden.

Analog für den Aufsichtsrat.

Dreiviertelmehrheit für Änderungen „Ziele und Werte“

Antragsteller.in: Vorstand und Aufsichtsrat

Antrag

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§20 Satz 2 (Dreiviertelmehrheit)	
Alte Fassung	Neue Fassung

<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 14. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei</p> <p>a) Änderung der Satzung;</p> <p>b) Abwahl und Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands;</p> <p>c) Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;</p> <p>d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft.</p>	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 14. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei</p> <p>a) Änderung der Satzung;</p> <p><u>b) Änderung der „Ziele und Werte“;</u></p> <p>c) Abwahl und Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands;</p> <p>d) Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;</p> <p>e) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft.</p>
---	--

Begründung

Die „Ziele und Werte“ sind uns so wichtig, wie die Satzung. Daher sollen Änderungen daran auch die gleiche hohe Mehrheit erfordern.